

Dokumente zum Zeitgeschehen

Die Abrüstungsfrage vor den Vereinten Nationen

Ende dieses Monats sollen in Genf die Mitte September 1965 unterbrochenen Beratungen des 18-Mächte-Abrüstungsausschusses wiederaufgenommen werden. In der Zwischenzeit hat sich die UN-Vollversammlung auf ihrer Herbsttagung (20. September bis 22. Dezember 1965) ausführlich mit dem Thema Abrüstung beschäftigt. Während der Generaldebatte unterbreitete der sowjetische Außenminister Gromyko am 24. September einen Gegenvorschlag zu dem Entwurf der Vereinigten Staaten für einen Vertrag zur Nichtweitergabe von Kernwaffen (Text des US-Dokuments in „Blätter“, Heft 9/1965, S. 809 ff.). Das Ergebnis der im Politischen Ausschuß und im Plenum geführten Diskussion wurde in einer Reihe von Entschlüssen niedergelegt: In der Resolution 2018 (XX) über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen; in der Resolution 2030 (XX) über die Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz; in den Resolutionen 2031 und 2032 (XX) über die Arbeiten der Genfer Abrüstungskonferenz und die Ausarbeitung eines allseitigen Teststop-Vertrages, der auch die unterirdischen Experimente einschließen soll sowie in der Resolution 2033 (XX), die alle Staaten auffordert, den afrikanischen Kontinent als kernwaffenfreie Zone zu respektieren. Besondere Bedeutung kommt dem Beschluß zu, spätestens im Jahre 1967 eine Weltabrüstungskonferenz einzuberufen, an deren Vorbereitung und Durchführung „alle Länder“, also auch die Nichtmitglieder der Vereinten Nationen und nicht allgemein anerkannte Staaten (so die VR China, die Bundesrepublik und die DDR) beteiligt werden sollen.

Sowjetischer Entwurf eines Vertrages gegen die weitere Ausbreitung von Kernwaffen, vorgelegt am 24. September 1965

In Anbetracht der verheerenden Folgen, die ein Atomkrieg für die Menschheit haben würde und im Hinblick auf die sich daraus ergebende Notwendigkeit, alle Kräfte für die Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges einzusetzen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

— in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen, die zum Abschluß eines Abkommens über die Verhinderung der weiteren Verbreitung der Atomwaffen auffordern,

— geleitet von dem Bestreben, schnellstens ein Abkommen über das völlige Verbot und die Beseitigung der Atomwaffen aller Art im Rahmen einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle zu erzielen,

— in dem Bestreben, zur Minderung der internationalen Spannung sowie zur Festigung des Vertrauens zwischen den Staaten beizutragen und auf diese Weise den Abschluß eines Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung zu erleichtern,

— haben die Staaten, die Partner dieser Verträge sind und im folgenden als Vertragspartner bezeichnet werden, folgendes vereinbart:

ARTIKEL I — 1. die Vertragspartner, die Atomwaffen besitzen, verpflichten sich, diese Waffen in keiner Form — sei es unmittelbar oder mittelbar, über dritte Staaten oder Staatengruppen — in den Besitz oder in die Verfügungsgewalt von Staaten oder Staatengruppen, die keine Atomwaffen besitzen, zu überführen und den erwähnten Staaten oder Staatengruppen kein Recht auf Mitbesitz, Mitverfügung oder Mitverwendung von Atomwaffen zu gewähren. Die vorgenannten Vertragspartner werden keine Atomwaffen sowie keine Kontrolle über diese Waffen, über deren Stationierung und Verwendung Einheiten von Streitkräften oder einzelnen Militärangehörigen von Staaten, die keine

DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

Atomwaffen besitzen, gewähren, selbst wenn diese Einheiten oder Militärangehörigen unter die Befehlsgewalt irgendwelcher Militärbündnisse gestellt sind.

2. Die Vertragspartner, die Atomwaffen besitzen, verpflichten sich, Staaten, die gegenwärtig keine Atomwaffen besitzen, weder unmittelbar oder mittelbar, noch über dritte Staaten oder Staatengruppen, Hilfe bei der Produktion, bei der Vorbereitung der Produktion und bei der Erprobung derartiger Waffen zu erweisen sowie ihnen keinerlei produktionstechnische, forschungswissenschaftliche und sonstige Informationen und Dokumentationen zu übergeben, die für die Produktion oder für die Verwendung von Atomwaffen ausgenutzt werden können.

ARTIKEL II — 1. Die Vertragspartner, die keine Atomwaffen besitzen, verpflichten sich, weder selbständig noch gemeinsam mit anderen Staaten, weder auf eigenem Territorium noch auf dem Territorium anderer Staaten Atomwaffen zu entwickeln, zu erzeugen und deren Produktion vorzubereiten. Sie verpflichten sich ferner, auf die Annahme von Atomwaffen in beliebiger Form — sei es unmittelbar oder mittelbar, über dritte Staaten oder Staatengruppen — in ihren Besitz, in ihre Verfügungsgewalt oder zu ihrer Verwendung und auf den Mitbesitz, die Mitverfügung oder Mitverwendung derartiger Waffen sowie auf die Beteiligung an der Erprobung dieser Waffen zu verzichten. Die vorgenannten Vertragspartner werden keine Kontrolle über Atomwaffen, über deren Stationierung und Verwendung für Einheiten ihrer Streitkräfte oder einzelne Militärangehörige dieser Streitkräfte anstreben, selbst dann nicht, wenn diese Einheiten oder Militärangehörigen unter die Befehlsgewalt irgendwelcher Militärbündnisse gestellt sind.

2. Die Vertragspartner, die keine Atomwaffen besitzen, verpflichten sich, von Staaten, die Atomwaffen besitzen, keine Hilfe für die Produktion derartiger Waffen bzw. keine entsprechende produktionstechnische, forschungswissenschaftliche und sonstige Information und Dokumentation, die für die Erzeugung oder Verwendung von Atomwaffen ausgenutzt werden kann, zu beziehen oder danach streben, sie zu erhalten.

ARTIKEL III — Die Partner dieses Vertrages werden sich jeder Unterstützung, Förderung oder Ermunterung solcher Staaten enthalten, die den Besitz von Atomwaffen, deren Produktion oder das Verfügungsrecht über diese Waffen anstreben.

ARTIKEL IV — 1. Jeder Partner dieses Vertrags kann Abänderungen für diesen Vertrag vorschlagen. Der Wortlaut jedes Abänderungsvorschlags wird den Regierungen, bei denen der Vertrag hinterlegt ist, unterbreitet, die ihn an alle Vertragspartner versenden. Sodann berufen die Regierungen, bei denen der Vertrag hinterlegt ist, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vertragspartner eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragspartner zur Prüfung des betreffenden Abänderungsantrags einladen.

2. Jede Abänderung zu diesem Vertrag muß von der Mehrheit aller Vertragspartner einschließlich der Stimmen sämtlicher Vertragspartner, die Atomwaffen besitzen, bestätigt werden. Eine Abänderung tritt für alle Vertragspartner in Kraft, nachdem die Ratifikationsurkunden der Mehrheit der Vertragspartner, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller Kernwaffen besitzenden Vertragspartner, hinterlegt sind.

ARTIKEL V — 1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der diesen Vertrag nicht vor seinem Inkrafttreten gemäß Punkt 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieser Vertrag unterliegt der Ratifizierung durch seine Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden und die Beitrittsdokumente müssen bei den Regierungen ... hinterlegt werden, die hiermit zu Depositarregierungen bestimmt werden.

3. Dieser Vertrag tritt in Kraft, nachdem alle Atomwaffen besitzenden Vertragspartner ihn ratifiziert und ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikationsurkunden oder Beitrittsdokumente nach Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt werden, tritt er am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden bzw. Beitrittsdokumente in Kraft.

DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

5. Die Depositarregierungen setzen alle Staaten, die diesen Vertrag unterzeichnet und sich ihm angeschlossen haben, unverzüglich von dem Datum jeder Unterzeichnung, von dem Datum der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde und jedes Beitrittsdokuments, von dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags, von dem Datum des Erhalts beliebiger Anträge auf Einberufung einer Konferenz sowie von anderen Mitteilungen in Kenntnis.
6. Dieser Vertrag wird von den Depositarregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

ARTIKEL VI — Dieser Vertrag ist unbefristet. Jeder Partner dieses Vertrags hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, aus dem Vertragsverhältnis auszuscheiden, falls er zu dem Schluß gelangt, daß die mit dem Inhalt dieses Vertrags verbundenen außerordentlichen Umstände die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Von seinem Austritt hat er alle anderen Vertragspartner 3 Monate vorher in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL VII — Dieser Vertrag, dessen Ausfertigungen in russischer, englischer, französischer, spanischer und chinesischer Sprache in gleicher Weise authentisch sind, wird in den Archiven der Depositarregierungen hinterlegt. Ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieses Vertrags werden von den Depositarregierungen den Regierungen der Staaten zugestellt, die den Vertrag unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind.